

Fachhochschule Vorarlberg GmbH

Satzung der FH Vorarlberg

Gemäß § 10 Abs 3 Z 10 FHG



FH Vorarlberg 
University of Applied Sciences

Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge der FH Vorarlberg Version 3.0

Beschlossen durch das Fachhochschulkollegium am 02.02.2021
im Einvernehmen mit dem Erhalter: 03.02.2021
in Kraft mit: 03.02.2021

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich und Definitionen.....	3
§ 2 Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse.....	4
§ 3 Arten von Lehrveranstaltungen	4
§ 4 Allgemeine Prüfungsmodalitäten	5
§ 5 Unterbrechung des Studiums.....	6
§ 6 Mündliche Prüfungen.....	7
§ 7 Abschließende Prüfungen in Fachhochschul-Bachelor- und Fachhochschul-Masterstudiengängen.....	7
§ 8 Beurteilung von Leistungen.....	8
§ 9 Wiederholung von Prüfungen	9
§ 10 Bachelorarbeiten und Masterarbeiten	10
§ 11 Ungültigerklärung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten	11
§ 12 Rechtsschutz.....	12
§ 13 Beschwerdekommision des Kollegiums.....	12
§ 14 Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen.....	13
§ 15 Teilstudium.....	13

Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge der FH Vorarlberg

§ 1 Geltungsbereich und Definitionen

(1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt auf Basis des Fachhochschulgesetzes (FHG BGBl. Nr. 340/1993 idgF) den Ablauf und Abschluss von Studiengängen sowie die Organisation bzw. die Durchführung der Prüfungen an der FH Vorarlberg.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung ist Teil der Studiengangsansträge¹ die von der AQ Austria akkreditiert werden, bzw. Teil der vom Kollegium beschlossenen Weiterentwicklungen und im Einklang mit denselben.

Die Antragsbestandteile für die erstmalige Akkreditierung von Studiengängen sind in der FH Akkreditierungsverordnung der AQ Austria idgF definiert. Im Studiengangsantrag wird der inhaltliche und organisatorische Aufbau eines Studienganges, näher beschrieben. Die Studiengangsansträge enthalten Bestandteile, welche die Studien- und Prüfungsordnung betreffen (z.B. Zugangsvoraussetzungen, Bestimmungen zum Aufnahmeverfahren, die beruflichen Tätigkeitsfelder, das Qualifikationsziel, den Studienplan bzw. das Curriculum, die Modulbeschreibungen,...).

Allen Studiengangsansträgen sind die jeweils geltenden Regelungen des internen Qualitätsmanagements der FH Vorarlberg zugrunde zu legen.

Die an der FH Vorarlberg angebotenen Studiengänge sind auf der Homepage veröffentlicht.

(3) Zuständigkeit, Beschluss und Änderungen von Studiengangsansträgen

Anträge auf Einrichtung und Auflassung eines Studienganges sowie Änderungen von akkreditierungspflichtigen Inhalten sind vom Kollegium im Einvernehmen mit dem Erhalter zu beschließen.

Die laufenden Änderungen bei Studiengängen und die Überarbeitung von Studiengangsansträgen werden ebenfalls vom FH-Kollegium im Einvernehmen mit dem Erhalter beschlossen.

Änderungen, die keine akkreditierungspflichtige Inhalte betreffen, jedoch nicht geringfügig sind, sind Teil des Jahresberichts der FH Vorarlberg an die AQ Austria (Fachhochschul-Jahresberichtsverordnung idgF).

(4) In dieser Prüfungsordnung sind verschiedene Fristen in Werktagen angegeben. Als Werktage zählen dabei Montag bis Samstag, ausgenommen sind Sonn- und gesetzliche Feiertage.

(5) Im Monat August ist der Fristenlauf für Entscheidungen der Studiengangsleitungen, des Kollegiums und der Beschwerdekommision gehemmt.

¹ Eine Einsichtnahme in die entsprechenden Teile der Akkreditierungsunterlagen des Studiengangsanspruchs ist in der Bibliothek der FH Vorarlberg möglich.

§ 2 Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse²

(1) Bezüglich der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse gilt das Prinzip der lehrveranstaltungsbezogenen oder der modulbezogenen Anerkennung. Die Gleichwertigkeit der erworbenen Kenntnisse mit dem Anforderungsprofil hinsichtlich Inhalt und Umfang der zu erlassenden Lehrveranstaltungen oder den zu erlassenden Modulen ist auf Antrag der/des Studierenden festzustellen. Die Entscheidung liegt bei der Studiengangsleitung. Bei Feststellung der Gleichwertigkeit sind positiv absolvierte Prüfungen anzuerkennen. Eine Wissensüberprüfung ist in diesen Fällen nicht vorzusehen.

(2) Besondere Kenntnisse oder Erfahrungen aus der beruflichen Praxis sind in Bezug auf die Anerkennung von Lehrveranstaltungen, Modulen oder des Berufspraktikums zu berücksichtigen; das gilt insbesondere für berufsbegleitend organisierte Studiengänge und Studiengangsteile.

(3) Anerkennungen sind vor Erbringung des Leistungsnachweises und spätestens 14 Tage nach Beginn der anzuerkennenden Lehrveranstaltung bei der Studiengangsleitung zu beantragen.

(4) Die/Der Studierende hat den Nachweis für die Gleichwertigkeit der Kenntnisse in Bezug auf das Anforderungsprofil, den Umfang und die Inhalte der entsprechenden Lehrveranstaltung zu erbringen.

(5) Bei Anerkennung von Teilen von Lehrveranstaltungen werden keine Noten von anderen Institutionen in die Berechnung der Endnote übernommen. Die Endnote ergibt sich aus jenen Teilen, die an der FH Vorarlberg absolviert wurden.

§ 3 Arten von Lehrveranstaltungen³

(1) Folgende Arten von Lehrveranstaltungen sind in den Studienplänen vorgesehen:

- **BA** Bachelorarbeit
- **BP** Berufspraktikum
- **CO** Coaching
- **ILV** Integrierte Lehrveranstaltung
- **LU** Laborübung
- **MA** Masterarbeit
- **PT** Projekt
- **RP** Repetitorium
- **SE** Seminar
- **ST** Studienreise
- **SV** Supervision
- **TR** Training
- **TUT** Tutorium
- **UE** Übung
- **VO** Vorlesung

(2) Die Art und der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind in den jeweiligen Studienordnungen festgelegt.

(3) Bei Wahlfächern besteht für die Studierenden Wahlfreiheit, solange

- sie die fachlichen Voraussetzungen für die Lehrveranstaltung erfüllen und

² Vgl. § 12 FHG

³ Vgl. § 3 Abs 2 Z 5 FHG

- die minimale Studierendenzahl nicht unter- bzw. die maximale Studierendenzahl nicht überschritten wird.

Die Minimal- und Maximalzahl der Studierenden pro Lehrveranstaltung legt die Studiengangsleitung fest. Die Zuteilung der Plätze erfolgt nach transparenten Regeln in den einzelnen Studiengängen.

§ 4 Allgemeine Prüfungsmodalitäten⁴

(1) Die Prüfungen haben zeitnah zu den Lehrveranstaltungen stattzufinden, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte vermittelt werden. Wiederholungsprüfungen sind zeitnah zu den nicht bestanden Prüfungen anzusetzen.

(2) Es ist eine ausreichende Zahl von Terminen für Prüfungen und Wiederholungen von Prüfungen je Semester und Studienjahr vorzusehen, so dass die Fortsetzung des Studiums ohne Semesterverlust möglich ist. Der konkrete Zeitrahmen für Wiederholungen von Prüfungen hat sich an Umfang und Schwierigkeit der Prüfung zu orientieren. Die Prüfungstermine sind den Studierenden zu Beginn des Semesters, mindestens jedoch 14 Tage vor dem Termin, bekannt zu geben. Dies gilt auch für Abgabe- und Präsentationstermine.

(3) Die konkreten Prüfungsmodalitäten (Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe) und Wiederholungsmöglichkeiten je Lehrveranstaltung sind den Studierenden schriftlich (in geeigneter Weise), z.B. in den Lernunterlagen per E-Mail, im ILIAS, in der ECTS-Beschreibung, etc., spätestens zu Beginn jeder Lehrveranstaltung zur Kenntnis zu bringen. Prüfungen können auch modulbezogen stattfinden.

Eine Abweichung von der festgelegten Prüfungsmodalität (z.B. bei Wiederholungsterminen) ist durch die Prüfenden - spätestens bei Veröffentlichung des neuen Prüfungstermins - bekannt zu geben.

(4) Studierende haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn eine Behinderung nachgewiesen wird, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(5) Kann ein Prüfungstermin von einer/einem Studierenden nicht wahrgenommen werden, so ist dies unverzüglich nach Auftreten des Verhinderungsfalles in der Studiengangsadministration per E-Mail zu melden. Spätestens drei Werktage nach Wegfall des Hinderungsgrundes ist ein schriftlicher oder elektronischer Nachweis des Hinderungsgrundes vorzulegen.

Wenn in einer oder mehreren Lehrveranstaltungen ein Prüfungstermin aufgrund von Krankheit nicht wahrgenommen werden kann, ist von der/dem Studierenden über die Erkrankung ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden über einen Zeitraum von 1 Semester ab dem ersten möglichen Prüfungsantritt bzw. Abgabetermin aus Krankheitsgründen keine Prüfungs- und Abgabetermine wahrgenommen, kann der Erhalter verlangen, dass der nächstmögliche Prüfungs- und Abgabetermin wahrgenommen wird. Sollte auch bei diesem Termin ein Antritt aus Krankheitsgründen unterbleiben, kann der Erhalter ein ärztliches Attest eines Arztes seiner Wahl verlangen.

Jede/r Studierende hat die Pflicht, Prüfungen und Abschlussarbeiten spätestens

⁴ Vgl. § 13 FHG

2 Semester (1 Studienjahr) nach dem ersten möglichen Prüfungs- bzw. Abgabetermin zu absolvieren bzw. abzugeben. Nach Ablauf dieser Frist kann der Ausbildungsvertrag vom Erhalter einseitig aufgelöst werden. Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, die Unterbrechung des Studiums aus Krankheitsgründen zu beantragen. Das verspätete oder nicht ausreichend begründete Nicht-Antreten zu einem Prüfungstermin bei Lehrveranstaltungen mit abschließendem Charakter führt zum Verlust einer Prüfungsantrittsmöglichkeit. Dies gilt entsprechend für Abgabe- oder Präsentationstermine.

(6) Den Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn die Studierenden dies binnen sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangen. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien zu erstellen. Ausgenommen sind Fragen, deren Verwertungsrechte außerhalb der FH Vorarlberg liegen (z.B. Zertifikatsprüfungen). Ebenfalls vom Recht auf Vervielfältigungen ausgenommen sind geschlossene Fragen, insbesondere Multiple Choice-Fragen, inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

(7) Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, sind diese mindestens zwölf Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung bei der/dem Lehrenden aufzubewahren. Externe Lehrende können die Unterlagen auch in der Studiengangsadministration hinterlegen.

(8) Bei der Verfassung von schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten (Seminar-, Bachelor- und Masterarbeiten etc.), Berichten (Praktikums- oder Reflexionsbericht etc.) und Präsentationen ist eine gendergerechte Sprache, wie im Sprachleitfaden für eine diskriminierungsfreie Kommunikation der FH Vorarlberg festgelegt, zu verwenden. Die korrekte Anwendung wird in den Beurteilungskriterien und -maßstäben berücksichtigt.

(9) Ein abschließender Prüfungscharakter liegt vor, wenn die Beurteilung auf Basis einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung am Ende des Moduls oder der Lehrveranstaltung erfolgt. Dabei besteht die Möglichkeit, Teile der LV-abschließenden Prüfung als Teilprüfungen vorzuziehen, die bei positiver Beurteilung auf die ersten beiden Antritte anzurechnen sind.⁵

(10) Ein immanenter Prüfungscharakter liegt vor, wenn die Beurteilung auf Basis mehrerer Arten von Leistungsfeststellungen⁶ verteilt über den gesamten Lehrveranstaltungszeitraum erfolgt.

§ 5 Unterbrechung des Studiums⁷

Eine Unterbrechung des Studiums ist vor der Unterbrechung oder möglichst zeitnah bei der Studiengangsleitung schriftlich zu beantragen. Die Gründe der Unterbrechung und die beabsichtigte Fortsetzung des Studiums sind nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In der Entscheidung über den Antrag sind zwingende persönliche, gesundheitliche oder berufliche Gründe zu berücksichtigen. Während der Unterbrechung können keine Prüfungen abgelegt werden. Über die konkreten Modalitäten der Wiederaufnahme des Studiums entscheidet die Studiengangsleitung individuell. Die Unterbrechung wird für maximal ein Studienjahr genehmigt.

⁵ Die kommissionelle Prüfung ist in jedem Fall eine Prüfung über den gesamten Lehrveranstaltungsstoff.

⁶ Präsentation, Projektbericht, Projekt, Werk, schriftliche/mündliche Klausur, Laborbericht usw.

⁷ Vgl. § 14 FHG

Die FH Vorarlberg garantiert nicht dafür, dass das Studium im selben Studienplan fortgesetzt werden kann.

§ 6 Mündliche Prüfungen⁸

(1) Folgende Arten von mündlichen Prüfungen sind laut FHG vorgesehen:

1. Mündliche Prüfungen einzelner Lehrveranstaltungen oder Lehrveranstaltungsteile
2. Kommissionelle mündliche Prüfungen laut § 9 Abs 1
3. Abschließende kommissionelle mündliche Prüfungen in Fachhochschul-Bachelor- und Fachhochschul-Masterstudiengängen laut § 7

(2) Mündliche Prüfungen sind öffentlich zugänglich, wobei der Zutritt auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen beschränkt werden kann.

(3) Der Prüfungsvorgang bei mündlichen Prüfungen ist durch die Prüfenden zu protokollieren. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin/des Prüfers oder die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates, die Namen der/des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung bei den Lehrenden, im Falle von kommissionellen Prüfungen nach Z 2 und Z 3 in der Studiengangsadministration, aufzubewahren.

(4) Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen gemäß Z 2 und Z 3 haben dem Prüfungssenat wenigstens drei Personen anzugehören. Bei einer geraden Anzahl der Senatsmitglieder ist der/dem Vorsitzenden des Prüfungssenates ein Dirimierungsrecht einzuräumen. Jedes Mitglied des Prüfungssenates hat während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein; dieser Verpflichtung kann allenfalls auch durch den Einsatz von elektronischen Medien nachgekommen werden.

Wenn maximal ein Mitglied des Prüfungssenats einen Prüfungstermin nicht wahrnehmen kann (z.B. wegen Krankheit), ist eine Vertretung zulässig, sofern dieses Ersatzmitglied des Prüfungssenats die fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(5) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung nach § 6 Abs 1 Z 1 ist unmittelbar nach der Prüfung der/dem Studierenden bekannt zu geben. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen nach § 6 Abs 1 Z 2 und Z 3 nach der Beratung des Prüfungssenats, die unmittelbar nach der Prüfung stattzufinden hat.

§ 7 Abschließende Prüfungen in Fachhochschul-Bachelor- und Fachhochschul-Masterstudiengängen⁹

(1) Die einen Fachhochschul-Bachelorstudiengang abschließende Gesamtprüfung gemäß § 3 Abs 2 Z 6 FHG ist als kommissionelle Prüfung vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat abzulegen.

Diese kommissionelle Prüfung setzt sich aus den Prüfungsteilen

1. Prüfungsgespräch über die durchgeführten Bachelorarbeiten sowie
2. deren Querverbindungen zu relevanten Fächern des Studienplans zusammen.

⁸ Vgl. § 15 FHG

⁹ Vgl. § 3 Abs 2 Z 6 FHG und § 16 FHG

Dieses Prüfungsgespräch kann zum Beispiel auch eine Präsentation oder eine Fallprüfung enthalten.

(2) Die einen Fachhochschul-Masterstudiengang abschließende Gesamtprüfung gemäß § 3 Abs 2 Z 6 FHG ist als kommissionelle Prüfung vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat abzulegen. Diese kommissionelle Prüfung setzt sich aus den Prüfungsteilen

1. Präsentation der Masterarbeit,
2. einem Prüfungsgespräch, das auf die Querverbindungen des Themas der Masterarbeit zu den relevanten Fächern des Studienplans eingeht, sowie
3. einem Prüfungsgespräch über sonstige studienplanrelevante Inhalte zusammen.

(3) Die Studierenden sind mindestens 14 Tage vorher in geeigneter Weise über das interne Informationssystem über die Zulassung zu den abschließenden Gesamtprüfungen zu verständigen.

(4) Die Beurteilungskriterien und Ergebnisse der Leistungsbeurteilung der kommissionellen Prüfungen sind den Studierenden mitzuteilen.

(5) Die Prüfungskommission besteht aus dem Kreis aller für die kommissionellen Prüfungen in Frage kommenden Personen. Der Prüfungssenat setzt sich aus den Prüferinnen und Prüfern je Kandidatin oder Kandidat zusammen¹⁰.

Den Vorsitz der Prüfungskommission hat die Studiengangsleitung inne, kann von dieser jedoch auch delegiert werden. Die Stellvertretung wird vom Vorsitz der Prüfungskommission benannt.

Der Prüfungssenat setzt sich aus den Mitgliedern der Prüfungskommission, welche die Prüfungen je Kandidatin oder Kandidat abnehmen, zusammen. Der Vorsitz der Prüfungskommission kann auch sonstige Fachleute, die in einem für den Studiengang relevanten Berufsfeld tätig sind, in Prüfungssenate bestellen. Prüfungssenate sind für die abschließenden kommissionellen Bachelor- und Masterprüfungen sowie bei der zweiten Wiederholung von Einzelprüfungen vom Vorsitz der Prüfungskommission aus deren Mitgliedern zusammenzustellen. Einem Prüfungssenat haben wenigstens drei Personen anzugehören.

Für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet ist eine facheinschlägige Person namhaft zu machen. Die Studiengangsleitung hat in jedem Prüfungssenat eine Person als Vorsitz zu bestimmen.

Alle Mitglieder der Prüfungskommission sind in ihrer Prüfungstätigkeit weisungsfrei.

(6) Fachhochschul-Bachelorstudiengänge sind so zu gestalten, dass ein erster Termin für abschließende Gesamtprüfungen Ende Juli (bzw. Ende Februar für verlängert berufsbegleitende Studiengänge) für alle Studierenden im Regelfall möglich ist.

§ 8 Beurteilung von Leistungen¹¹

(1) Die Beurteilung der Prüfungen und eigenständigen schriftlichen Arbeiten hat nach dem österreichischen Notensystem 1 bis 5 zu erfolgen. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ oder „anerkannt“ zu lauten. Im negativen Fall gelten die Regelungen für die Wiederholung

¹⁰ Siehe auch § 6 Mündliche Prüfungen, Abs 4

¹¹ Vgl. § 17 FHG

von Leistungsnachweisen für Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Welche Notenskala anzuwenden ist, ist in der Studienordnung geregelt. Im Einzelfall entscheidet die Studiengangsleitung.

(2) Anstelle von österreichischen Noten von 1 bis 5 können als Prüfungsergebnisse auch Punkte auf einer Skala von 0-100 eingetragen werden. Die Umrechnung in österreichische Noten erfolgt nach folgendem Schlüssel:

Österr. Notenskala	x ... % od. Punkte
1 - Sehr gut	$100 \geq x \geq 87,5$
2 - Gut	$87,5 > x \geq 75$
3 - Befriedigend	$75 > x \geq 62,5$
4 - Genügend	$62,5 > x \geq 50$
5 - Nicht genügend	$x < 50$

Auf den Sammelzeugnissen werden nur Noten ausgewiesen, keine Punkte.

(3) Die Beurteilung der den Fachhochschul-Bachelorstudiengang abschließenden Gesamtprüfung sowie der den Fachhochschul-Masterstudiengang abschließenden Gesamtprüfung hat nach der folgenden Leistungsbeurteilung zu erfolgen:

- Bestanden: für die positiv bestandene Prüfung.
- Mit gutem Erfolg bestanden: für eine deutlich über dem Durchschnitt liegende Prüfungsleistung.
- Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden / mit Auszeichnung bestanden: für eine herausragende Prüfungsleistung.
- Nicht bestanden: für eine negative Prüfung.

(4) Die Beurteilung der Prüfungen und eigenständigen schriftlichen Arbeiten hat binnen 18 Werktagen zu erfolgen; Bachelor- und Masterarbeiten binnen maximal 24 Werktagen. In Abstimmung mit den Studiengangsleitungen sind Verlängerung und individuelle Ausnahmen für umfangreiche schriftliche Seminar-, Bachelor- und Masterarbeiten möglich und von der Studiengangsleitung im Vorfeld zu genehmigen. Die Studierenden müssen bei Abweichungen informiert werden.

(5) Die Kundmachung der Prüfungsergebnisse von abschließenden Prüfungen einer Lehrveranstaltung bzw. der Gesamtnote bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt in digitaler Form über ein Informationssystem der FH Vorarlberg. Sammelzeugnisse werden auf Wunsch der Studierenden kostenlos binnen vier Wochen nach Semesterende und kostenlos, automatisch zum Studienende ausgestellt.

§ 9 Wiederholung von Prüfungen¹²

(1) Eine nicht bestandene abschließende Prüfung einer Lehrveranstaltung kann zweimal wiederholt werden, wobei die zweite Wiederholung als kommissionelle Prüfung durchzuführen ist, die mündlich und/oder schriftlich durchgeführt werden kann. Bei mündlichen und schriftlichen kommissionellen Prüfungen haben dem Prüfungssenat wenigstens drei Personen anzugehören. Bei einer geraden Anzahl der Senatsmitglieder ist der/dem Vorsitzenden ein Dirimierungsrecht einzuräumen.

¹² Vgl. § 18 FHG

Die Korrektur und Bewertung der schriftlichen kommissionellen Prüfung hat innerhalb von 18 Werktagen zu erfolgen. Über die gemeinsame Bewertung der schriftlichen kommissionellen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

(2) Ergibt die Summe der Leistungsbeurteilungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter eine negative Beurteilung, so ist den Studierenden eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der geforderten Leistungsnachweise (1. Wiederholung) einzuräumen. Eine erneute negative Beurteilung dieser Leistungen bewirkt eine Erbringung der geforderten Leistungsnachweise im Rahmen einer kommissionellen Prüfung (2. Wiederholung).

(3) Nicht bestandene abschließende Gesamtprüfungen gem. § 16 Abs 1 und 2 FHG können zweimal wiederholt werden.

(4) Studierenden steht einmalig das Recht auf Wiederholung eines Studienjahres in Folge einer negativ beurteilten kommissionellen Prüfung zu. Die Wiederholung ist bei der Studiengangsleitung binnen eines Monats ab Mitteilung des Prüfungsergebnisses bekannt zu geben. Die Studiengangsleitung hat Prüfungen und Lehrveranstaltungen für die Wiederholung des Studienjahres festzulegen, wobei nicht bestandene Prüfungen und Lehrveranstaltungen jedenfalls, bestandene Prüfungen und Lehrveranstaltungen nur, sofern es der Zweck des Studiums erforderlich macht, zu wiederholen oder erneut zu besuchen sind. Weitere Wiederholungen sind nicht zulässig.

(5) Die Wiederholung des Studienjahrs beginnt mit dem nächsten Semesterstart. Bis dahin verbleibt der Studierende im aktuellen Semester inskribiert und darf auch bis Semesterende Prüfungen ablegen.

(6) Studierende, die wegen der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung vom Studiengang ausgeschlossen werden, bleiben bis zum Semesterende eingeschrieben und dürfen innerhalb dieser Zeit besuchte Lehrveranstaltungen abschließen. Eine neuerliche Aufnahme in denselben Studiengang ist nicht möglich.

(7) Die Wiederholung einer positiv abgelegten Prüfung kann, sofern die didaktische Form der Lehrveranstaltung dies zulässt, bei der Leiterin/dem Leiter des Kollegiums beantragt werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen. Wird dem Antrag stattgegeben, ist die bereits abgelegte Prüfung nichtig, wird aber auf die Anzahl der Wiederholungen angerechnet.

§ 10 Bachelorarbeiten und Masterarbeiten¹³

(1) Ziel der Bachelorarbeiten ist es, dass Studierende im Rahmen des Studiums jene wissenschaftlichen Kompetenzen erwerben, die sie befähigen, auf den Grundlagen wissenschaftlicher Methoden für das Berufsfeld relevante Fragestellungen zu erkennen, zu formulieren und zu bearbeiten.

Die Masterarbeit muss den Erfordernissen einer wissenschaftlichen Arbeit entsprechen. Sie weist die Befähigung der Studierenden nach, eine Forschungsfrage eigenständig sowie inhaltlich und methodisch adäquat zu bearbeiten und neue Erkenntnisse abzuleiten. Weitere Rahmenbedingungen und Details zur Ausarbeitung sind in den Studienordnungen bzw. Leitfäden der einzelnen Studiengänge festgelegt. Bezüglich der genannten formalen Anforderungen, Abläufe und Prüfungstermine haben diese Leitfäden

¹³ Vgl. § 19 FHG

verbindlichen Charakter. Mit der Veröffentlichung dieser Leitfäden in den studentischen Informationssystemen gelten diese Formalitäten als kommuniziert.

(2) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(3) Die Approbation der Masterarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Gesamtprüfung. Eine nicht approbierte Masterarbeit ist zur Korrektur und Wiedervorlage innerhalb einer festgesetzten Frist zurückzuweisen. Für die Wiedervorlage steht der/dem Studierenden maximal ein Semester (sechs Monate) zur Verfügung. Eine zweimalige Wiedervorlage der Masterarbeit ist möglich. Wird diese auch beim dritten Mal negativ beurteilt bzw. nicht approbiert, so hat dies die Beendigung des Studiums ohne Abschluss zur Folge.

Ein einmaliger Themenwechsel ist bei den neuen Einreichungen zulässig, aber nicht zwingend.

(4) Die positiv beurteilte Masterarbeit ist durch Übergabe an die Bibliothek der FH Vorarlberg zu veröffentlichen. Anlässlich der Übergabe der Masterarbeit ist die Verfasserin/der Verfasser berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre ab Übergabe bei der Studiengangsleitung zu beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die/der Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der/des Studierenden gefährdet sind.

§ 11 Ungültigerklärung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten¹⁴

(1) Beim Versuch, das Ergebnis der eigenen Prüfungsleistung oder die einer bzw. eines anderen Studierenden durch Täuschung, Betrug oder das Mitführen oder die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung für ungültig erklärt. Die Prüfung, deren Beurteilung für ungültig erklärt wurde, wird auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet.

Die Feststellung trifft die Studiengangsleitung auf Basis des Berichts der zuständigen Prüferin bzw. des zuständigen Prüfers oder Aufsichtsführenden in Abstimmung mit den Lehrenden der Lehrveranstaltung. Vor einer Entscheidung wird der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(2) Wurde bei einer Prüfungsleistung getäuscht und diese Tatsache wird erst nach Bekanntgabe der Note oder Aushändigung des Abschlusszeugnisses offenbar, so kann die Studiengangsleitung nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung für ungültig erklären. Unrichtige Zeugnisse und Urkunden werden eingezogen.

(3) Werden im Studium mehrmals Entscheidungen gemäß § 11 Abs 1 oder Abs 2 der Studien- und Prüfungsordnung bei einer/einem Studierenden getroffen, so kann dies zur Auflösung des Ausbildungsvertrags führen.

(4) Die FH Vorarlberg bzw. deren Lehrbeauftragte können das Einstellen sämtlicher schriftlicher, auch gesperrter Arbeiten in Systeme zum Auffinden bzw. Nachweis von

¹⁴ Vgl. § 20 FHG

Plagiaten¹⁵ von den Studierenden verlangen.

Schriftliche Arbeiten können aber auch direkt von der Studiengangsleiterin/dem Studiengangsleiter bzw. den Lehrbeauftragten der FH Vorarlberg in solche Systeme zum Auffinden bzw. zum Nachweis von Plagiaten eingestellt werden.

§ 12 Rechtsschutz¹⁶

Gegen die Beurteilung einer Prüfung kann nicht berufen werden. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen Mangel aufweist, kann von der/dem Studierenden innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses eine Beschwerde bei der Studiengangsleitung eingebracht werden, welche die Prüfung binnen 18 Werktagen aufheben kann.

Wurde diese Prüfung von der Studiengangsleitung durchgeführt, so ist die Beschwerde beim Kollegium einzubringen. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde können von den Studierenden Lehrveranstaltungen weiterhin besucht werden. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte nicht anzurechnen.

§ 13 Beschwerdekommission des Kollegiums

(1) Die Beschwerdekommission des Kollegiums prüft Beschwerden von Studierenden, Aufnahmewerberinnen und Aufnahmewerbern gegen Entscheidungen der Studiengangsleitung in Bezug auf die in der Prüfungsordnung genannten Entscheidungen sowie alle anderen Entscheidungen der Studiengangsleitungen insbesondere gemäß § 10 Abs 5 FHG.

(2) Mitglieder der Beschwerdekommission sind neben der/dem Vorsitzenden jeweils eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer und eine Studierende bzw. ein Studierender. Die Mitglieder und jeweils ein Ersatzmitglied werden aus dem Kreis des Kollegiums auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters des Kollegiums für die Dauer einer Kollegiumsperiode gewählt. Für den Vorsitz ist eine Person aus dem Kreis der Studiengangsleiterinnen bzw. Studiengangsleiter zu wählen. Steht eine Beschwerde in direktem oder indirektem Zusammenhang mit Mitgliedern der Beschwerdekommission, besteht Befangenheit und es ist eine neutrale Zusammenstellung der Beschwerdekommission zu gewährleisten.

(3) Die Beschwerden sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse bzw. nach Entscheidung der Studiengangsleitung bei der Leitung des Kollegiums einzubringen. Beschwerden müssen schriftlich eingebracht werden, enthalten aber mindestens die Erläuterung der Ausgangssituation, die angefochtene Entscheidung und eine ausführliche Begründung der Beschwerde.

(4) Nach Eingang einer Beschwerde erfolgt die Kommunikation mit der beschwerdeführenden Person ausschließlich über die Person, die der Beschwerdekommission vorsitzt.

¹⁵ Vgl. § 51 Universitätsgesetz 2002 - UG idGF Abs 2 Z 31 und 32

Ein Plagiat liegt jedenfalls dann vor, wenn Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle und der Urheberin oder des Urhebers.

Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen liegt jedenfalls dann vor, wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder sich bei der Verfassung einer schriftlichen Arbeit oder Ablegung einer Prüfung oder bei der Erstellung einer künstlerischen Arbeit unerlaubter Weise einer anderen Person bedient oder wenn Daten und Ergebnisse erfunden oder gefälscht werden.

¹⁶ Vgl. § 21 FHG

(5) Die Beschwerdekommision entscheidet bei Verfahren wegen eines Mangels nach Anhörung der/des Studierenden, die/der dieses Recht binnen drei Werktagen ab Aufforderung auszuüben hat. Die/Der Studierende kann die Studierendenvertretung der Anhörung beiziehen. Es können weitere Personen zur Klärung des Sachverhaltes eingeladen oder Stellungnahmen angefordert werden.

(6) Die Beschwerdekommision entscheidet bei anderen Verfahren (außer den unter (5) geregelten) binnen 24 Werktagen und hat nach Möglichkeit, die beschwerdeführende Person zu einem Gespräch einzuladen. Im August ist der Fristenlauf gehemmt. Es können weitere Personen zur Klärung des Sachverhaltes eingeladen oder Stellungnahmen angefordert werden.

(7) Die Entscheidung der Beschwerdekommision ist eine Entscheidungsvorbereitung für das Kollegium und erfolgt nach einer Beratung und einer entsprechenden Entscheidungsbegründung. Von der/dem Vorsitzenden werden mindestens die Entscheidung, die Entscheidungsgründe und abweichende Meinungen der Mitglieder der Beschwerdekommision protokolliert. Gemeinsam mit dem Abstimmungsergebnis wird diese Entscheidung dem Kollegium als Antrag vorgelegt. Die Entscheidung des Kollegiums ist umgehend und schriftlich der beschwerdeführenden Person mitzuteilen.

§ 14 Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen

Für Studierende an Fachhochschul-Studiengängen besteht in den Lehrveranstaltungen keine generelle Anwesenheitspflicht. Wenn es die Art der Lehrveranstaltung oder Lernmethode erfordert (z.B. Laborübungen, Planspiele, etc.), kann die Anwesenheitspflicht für Studierende individuell pro Lehrveranstaltung durch die Lehrperson vorgeschrieben und gemeinsam mit den Prüfungsmodalitäten zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben werden.

Im Falle der Anwesenheitspflicht gelten folgende Regelungen: In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Facharztbesuch, Dienstreise auf Seiten einer/eines berufsbegleitend Studierenden, amtliche Vorladungen, Betreuungs- und Pflegepflichten etc.) ist die/der einzelne Studierende von dieser Anwesenheitspflicht befreit. In Summe soll sich die Nichtanwesenheit auf nicht mehr als 20 % der jeweiligen Lehrveranstaltung belaufen.

Betragen die Fälle der begründeten Abwesenheit zwischen 20 und 50 %, sind entsprechende schriftliche Bestätigungen (z.B. Attest) an die Lehrveranstaltungsverantwortliche/den Lehrveranstaltungsverantwortlichen und die Studiengangsadministration unaufgefordert, binnen drei Werktagen nach Wegfall des Hinderungsgrundes, weiter zu leiten. In diesen Fällen wird von der Leiterin/vom Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt, welche Zusatzleistungen zur Lehrveranstaltung erbracht werden müssen.

Eine nicht begründete Abwesenheit über 50% führt zu einer negativen Bewertung.

In jenen Fällen, in denen eine begründete Abwesenheit 50 % überschreitet, entscheidet die Studiengangsleitung in Abstimmung mit der/dem Hochschullehrenden über eine mögliche Art und den Zeitpunkt der Leistungserbringung insbesondere bei Lehrveranstaltungen mit immanenten Prüfungscharakter.

§ 15 Teilstudium

Liegt einer der in § 5 der Studien- und Prüfungsordnung angeführten dringenden Gründe für eine Unterbrechung des Studiums vor, so kann auf Antrag der/des Studierenden

stattdessen auch ein Teilstudium durch die Studiengangsleitung genehmigt werden. Im Gespräch mit der Studiengangsleitung sind die Antragsgründe darzulegen und der individuelle Studienplan mit der Aufteilung der Lehrveranstaltungen des Studienprogramms über den vereinbarten Zeitraum ist schriftlich zu vereinbaren. Insgesamt kann sich das Studium um maximal ein Jahr verlängern. Die/Der Studierende hat dabei die Studiengebühren pro Semester (samt Lehr- und ÖH-Beitrag) in voller Höhe zu entrichten.